



Oberösterreichischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
4021 Linz • Landhausplatz 1

**Stellungnahme
des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

"Winterpaket Energieunion"

bestehend aus

"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Eine EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung"

COM(2016) 51 final vom 16. Februar 2016

"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine EU-Strategie für Flüssigerdgas und die Speicherung von Gas"

COM(2016) 49 final vom 16. Februar 2016

"Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU"

COM(2016) 53 final vom 16. Februar 2016

I. Ergebnis

Das gegenständliche Vorhaben widerspricht in einigen Teilen dem Subsidiaritätsprinzip.

II. Analyse

1. Das Schaffen einer EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung ist grundsätzlich zu begrüßen, da es erstmals die Themenbereiche Gebäude und Wärmeerzeugung zusammenführt. Dennoch enthält die Kommissionsmitteilung einige Punkte, die aus Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsicht problematisch sind.
2. An mehreren Stellen (Seite 6, 12 und 15) behandelt die Kommission die Frage der Finanzierung von Projekten und macht dabei deutlich, dass Einzelprojekte nur dann investitionswürdig sein können, wenn sie zu großen Paketen gebündelt werden. Da diese Bündelung in der Praxis schwierig ist und selbst durch eine Zusammenfassung mehrerer regionaler Projekte kaum eine solche, für die Kommission investitionswürdige, Größe erreicht werden kann, werden im Ergebnis kleinere regionale Akteure und deren Projekte oft institutionell benachteiligt. Das mit der Antragstellung und -abwicklung verbundene Verfahren der Kommission hat einen derart hohen Grad an Komplexität erreicht, dass nur noch große Projekte und Unternehmen in der Lage sind, die Vielzahl an Nachweisen, Besicherungen und Kontrollsystemen darlegen zu können. Regionalen Projekten bleibt somit der Zugang zu EU-Mitteln regelmäßig verwehrt, was im Energiebereich einem Tätigwerden auf lokaler bzw. regionaler Ebene entgegensteht. Der Zugang zu Finanzmitteln der Europäischen Union muss daher schon aus generellen Subsidiaritätserwägungen insbesondere jenen lokalen und regionalen Projekten offenstehen, welche die Ziele der EU-Wärme- und Kältestrategie verfolgen.
3. In der EU-Strategie für Flüssigerdgas und die Speicherung für Gas wird das Ziel formuliert, die EU zu einem attraktiven Markt für Flüssigerdgas zu machen. Damit bevorzugt und fördert die EU eine Energieform, die zwar für die Zeit des Übergangs zu erneuerbaren Energieträgern wichtig ist, sich langfristig aber nicht als zukunftsträchtig erweisen wird. Investitionen wie die angekündigte Errichtung neuer Infrastrukturen für Flüssigerdgas, etwa Terminals, wird EU-Mittel von anderen Energieformen wie erneuerbare Energie abziehen, für welche sich jedoch mehrere Regionen und Mitgliedstaaten bewusst entschieden haben. Die Fixierung auf Gas behindert daher die Förderung regionaler Energieträger, etwa Biomasse oder Sonnenenergie, und beschränkt diese Regionen langfristig in ihrer primärrechtlich verankerten Freiheit, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur der Energieversorgung zu bestimmen (Art. 194 Abs. 2 AEUV). Eine solche Darstellung beeinträchtigt in letzter Konsequenz somit die Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energiequellen und Energieversorgung, was ein grundsätzliches subsidiaritätsrelevantes Problem darstellt. Auch die Tatsache, dass die von der Union geplanten Investitionen nur in einer bestimmten Gruppe von Mitgliedstaaten, namentlich solchen mit Meereszugang, stattfinden werden, und Binnenländer daher davon ausgeschlossen sind, ist zu diesem Punkt besonders zu erwähnen. Gleiches gilt für die Unabhängigkeit der Energieversorgung, welche bei einer Schwerpunktsetzung auf Gasressourcen aus Drittstaaten nicht gegeben ist.

4. Im Rahmen der in der Wärme- und Kältestrategie dargestellten Instrumente finden sich nur wenige legislative Maßnahmen; umso bedenklicher ist es, dass gerade bei der Einbeziehung der thermischen Speicherung in die Flexibilität und Ausgleichsmechanismen des Netzes angedacht ist, verbindliche Vorschriften zu erlassen (Seite 14). Diese thermische Speicherung, bei der beispielsweise Strom außerhalb der Hauptlastzeiten genutzt werden kann, um Wasser in Isoliertanks zu erwärmen, um dadurch Energie zu speichern, ist dann abzulehnen, wenn dadurch gemeint ist, dass - wie auf Seite 10 angedeutet - physikalisch Exergie vernichtet wird. Durch eine solche thermische Speicherung würde nämlich hochwertige Energie aus Strom in minderqualitative Energie in Form von Wärme umgewandelt werden. Ein Zwang zu einer solchen thermischen Speicherung würde daher nicht nur physikalisch widersinnig und betriebswirtschaftlich strittig sein, sondern überdies erheblich in die energiepolitische Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten und Regionen eingreifen, was aus grundsätzlichen subsidiaritätsrelevanten Erwägungen abzulehnen ist.
5. Bezüglich des vorgeschlagenen Beschlusses zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich wird auf die vergangene Stellungnahme des Oö. Landtags zum "Paket für Energieunion - Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie", COM(2015) 80 final vom 25. Februar 2015, verwiesen. Schon damals führte der Oö. Landtag aus, dass jeder Mitgliedstaat selbständig Verträge mit Drittstaaten zum Kauf von Energie abschließen kann; die Kommission kann nach derzeitiger Rechtslage die Übereinkünfte nach deren Abschluss prüfen. Im nun vorliegenden Vorschlag möchte die Kommission eine Regelung einführen, derzufolge sie schon vorab von der Aushandlung eines zwischenstaatlichen Abkommens unterrichtet werden muss und sich das Recht einer ex ante-Bewertung vorbehält. Die Kommission verlangt weiters eine Beteiligung an den Verhandlungen sowie eine Umstellung auf Standardvertragsklauseln. Diese Vorschläge würden energierelevante Verträge von Mitgliedstaaten mit Drittstaaten - und in weiterer Folge von nationalen und regionalen Energieunternehmen mit Energieunternehmen aus Drittstaaten - massiv erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen. Die souveräne völkerrechtliche Stellung der Mitgliedstaaten gegenüber Nicht-EU-Mitgliedern würde dadurch erheblich eingeschränkt. Es ist aus Subsidiaritätssicht daher zu bedauern, dass die Kommission den im Februar 2015 angedachten Plan konkretisiert hat und in Form eines Beschlussvorschlags neuerlich vorlegt.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Oö. Landtag trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur Schaffung einer EU-Strategie für Wärme- und Kälteerzeugung Teile des "Winterpakets Energieunion" im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV kritisch beurteilt. Insbesondere der schwierige Zugang zu EU-Finanzmitteln für regionale Projekte im Energiebereich, die Bevorzugung von Gas anstelle von regionalen Energieträgern sowie die angedachte Verpflichtung zur Durchführung einer möglicherweise unrentablen thermischen Speicherung von Energie schränken den mitgliedstaatlichen

Handlungsspielraum im Energiebereich ein und widersprechen nach Auffassung des Oö. Landtags daher in der derzeitigen Form dem Subsidiaritätsprinzip.

IV. Weitere Behandlung

Der Bundesrat wird gebeten, diese Ausführungen zu berücksichtigen und zeitgerecht eine Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG zum gegenständlichen EU-Vorhaben zu beschließen.